



Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 11. September 2017

Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum oben genannten Geschäft Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seinem Urteil vom 2. Februar 2016 die heute geltende Berechnungsmethode für die Festlegung des Invaliditätsgrads bei Teilerwerbstätigen als diskriminierend erachtet. Mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung will der Bundesrat ein neues Berechnungsmodell einführen, das den Anforderungen des EGMR entspricht und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert. Der Städteverband nimmt dazu wie folgt Stellung:

Für die Festlegung des Invaliditätsgrads von teilerwerbstätigen Personen sollen wie bis anhin die gesundheitlichen Einschränkungen sowohl im Erwerbsbereich wie auch im Aufgabenbereich zu Hause ermittelt werden (sogenannte "gemischte Methode"). Wir teilen die Ansicht des Bundesrats, dass mit dem Festhalten am Aufgabenbereich die Anerkennung für die ausgeübte ökonomisch und gesellschaftlich wichtige Haus- und Familienarbeit erfolgt. Wir erachten darum die Weiterführung der "gemischten Methode" als richtig.

Artikel 27bis Absatz 2-4 E-IVV sieht vor, dass bei der Berechnung des Invaliditätsgrads im Erwerbsbereich neu auf eine hypothetische Vollerwerbstätigkeit abgestellt wird und der Invaliditätsgrad im Aufgabenbereich gleich gerechnet wird wie bei Versicherten, die sich vollständig diesem Bereich widmen. Die beiden Invaliditätsgrade werden so gleichwertig gewichtet, was wir ebenfalls unterstützen. Dass mit dieser Vorgehensweise zudem die Wechselwirkungen zwischen Erwerbstätigkeit und Haushalt hinsichtlich der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf konsequent berücksichtigt werden, begrüßen wir ebenfalls.



Dass bei der Umschreibung des Aufgabenbereichs der im Haushalt tätigen Versicherten die Kindererziehung um die "Pflege und Betreuung von Angehörigen" erweitert wird (Artikel 27 E-IVV), erachtet der SSV als sachgerecht und auch als wichtig. Denn auch diese Tätigkeit hat eine ökonomische Relevanz – sie müsste andernfalls entgeltlich durch eine Drittperson erbracht werden – und ist daher entsprechend zu honorieren.

Im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen sprechen wir uns dafür aus, dass insbesondere die Neuanmeldungen gemäss Absatz 2 rasch bearbeitet werden, damit bei einer allfälligen Sozialhilfeabhängigkeit das Gemeinwesen nicht unnötigerweise länger einspringen muss.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung der Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband